

Regressanspruche des Kfz-Haftpflichtversicherers

Christian Wagner¹

I. Einleitung

Die vordergrundige Aufgabe des Haftpflichtversicherers ist es, das Risiko des Versicherungsnehmers zu ubernehmen, von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Wegen des im Bereich der Kfz-Versicherung bestehenden Direktanspruchs des Geschadigten gegen den Versicherer aus § 115 Abs. 1 VVG wird sich der Kfz-Haftpflichtversicherer in Rechtsstreitigkeiten regelmaig auf der Passiv-Seite wieder finden, als derjenige, der seiner gegenuber dem Versicherungsnehmer bzw. gegenuber dem Geschadigten bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht nachkommt, die Schadensersatzanspruche zu befriedigen oder unberechtigte Anspruche abzuwehren. Der folgende Beitrag widmet sich dem Haftpflichtversicherer in anderer Rolle: als Anspruchsinhaber, Aktivlegitimierten, Regressierenden, Klager. Es werden die hufigsten und damit auch wichtigsten Regress-Anspruche des Haftpflichtversicherers unter Berucksichtigung einiger praxisrelevanter Probleme und Streitigkeiten dargestellt, wobei der Umfang der Darstellung sich an der Hufigkeit in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis orientiert. Es wird aufgezeigt, dass die Regresskonstellationen mannigfaltig sind und sich gegen unterschiedlichste Schuldner (Versicherungsnehmer, Versicherte, andere Versicherer oder Schadiger, Werkstatten, Gutachter, Verkehrsregelungspflichtige) richten konnen.

II. Anspruche gegen den Versicherungsnehmer

1. Nichtzahlung der Erstpremie (§ 37 VVG)

Die jahrelange praktische Erfahrung des Autors legt die Einschatzung nahe, dass die Falle des Regressanspruchs wegen Nichtzahlung der Erst- oder Folgepremie immer hufiger werden und sicherlich den groten Anteil der von den Versicherern durchgefuhrten Rechtsstreitigkeiten ausmachen.

a) Begriff der Erstpremie

Der Versicherer ist berechtigt, seine Aufwendungen, die er an den Geschadigten unabhangig von dem versicherungsvertraglichen Innenverhaltnis (§ 117 Abs. 1 VVG) zu erbringen hatte, vom Versicherungsnehmer zuruck zu verlangen, wenn dieser seiner wichtigsten Pflicht, der Zahlung der Premie, nicht nachkommt. Die Erstpremie ist die erstmals zu entrichtende Premie, bei Vereinbarung einer Ratenzahlung

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt fur Versicherungsrecht und Fachanwalt fur Verkehrsrecht bei der Prof. Dr. Holzhauser und Partner Rechtsanwalte GbR in Dresden

(monatlich, vierteljahrlich, halbjahrlich) also die erste Rate. Ist allerdings aufgrund vertraglicher Regelung der Gesamtbetrag sofort fallig und stundet der Versicherer die Premie, gilt der Gesamtbetrag, also regelmaig der Jahresbetrag, als Erstpremie². Wird ein alter Versicherungsvertrag durch einen neuen ersetzt, stellt sich das Problem, ob die erste Premie nach dem neuem Vertrag Erst- (§ 37 VVG) oder Folgepremie (§ 38 VVG) ist. Hier gilt die Regel, dass es sich um eine Folgepremie handelt, wenn der neue Vertrag den alten lediglich abandert, wobei die Bezeichnung als „Nachtrag 1 zum Vertrag vom...“ lediglich ein Indiz fur eine bloe anderung sein kann³. Wenn inhaltlich ein neuer Vertrag mit wesentlichen materiellen anderungen geschlossen wird, handelt es sich bei der zuerst zu entrichtenden Premie auch um eine Erstpremie im Sinne des § 37 VVG⁴. Entscheidend ist dabei die Gesamtwertung⁵, wobei eine Vermutung gegen den Willen des Versicherungsnehmers sprechen soll, einen neuen Vertrag abzuschlieen zu wollen⁶.

b) Nicht rechtzeitige Zahlung

Bei der Frage, wann eine Zahlung „nicht rechtzeitig“ im Sinne des § 37 VVG ist, wird entscheidend auf die Leistungshandlung abgestellt, also nicht etwa auf den Zeitpunkt der Erfullung/Tilgung, aber auch nicht auf der Leistungshandlung vorausgehende Tatigkeiten, wie den Einwurf des Briefs mit der uberweisung an die Bank bei der Post⁷. Die Premie muss grundsatzlich vor Eintritt des Versicherungsfalls gezahlt sein. Der Verzug mit nur einem kleinen Teil reicht grundsatzlich aus⁸.

Voraussetzung fur den Premienverzug ist stets eine inhaltlich prazise Erstpremienanforderung (zutreffende Bezifferung, richtige aktuelle Berechnung, richtige Kennzeichnung). Bereits eine geringfugige Mehrforderung fuhrt zur Unwirksamkeit der Anforderung⁹. Es ist eine klare Trennung zwischen Erst- und sonstigen Premien oder anderen Forderungen (Mahngebuhr, Rucklastschriftgebuhr o.a.) vorzunehmen. Im Lastschriftverfahren muss fur jede fallige Einzelpremie ein eigener Lastschriftbeleg angefordert werden, damit ein Widerspruch gegen jede einzelne Premie moglich ist. Der Versicherer hat den Nachweis des Zugangs der ordnungsgemaen Zahlungsaufforderung zu erbringen¹⁰. Es gibt keinen Anscheinsbeweis dafur, dass ein zur Post gegebener Brief auch zugeht. Allerdings wird der Zugangsnachweis in der Praxis haufig dadurch gefuhrt, dass ein

² BGHZ 21, 122; 47, 352.

³ OLG VersR 1976, 1032; OOGH VersR 1986, 271.

⁴ OLG Koln VersR 2002, 1225.

⁵ BGH r+s 1989, 22; OLG Hamm r+s 1987, 166; OLG Saarbrucken VersR 2008, 57.

⁶ Str.; ein neuer Vertrag mit Erstpremie wird jedenfalls bei Erweiterung eines reinen Haftpflichtvertrages auf einen Kasko-Vertrag anzunehmen sein, vgl. etwa LG Wurzburg VersR 1969, 52.

⁷ BGH NJW 1964, 499.

⁸ Im Einzelfall Einwand des § 242 BGB denkbar, aber i.d.R. nicht, BGH VersR 1986, 54; Beispiele: geringfugig: 4,40 von 104,40 DM, OLG Koln ZfV 1959, 668; nicht geringfugig: 52,50 DM von 1052,50 DM, BGH VersR 1985, 982.

⁹ BGH VersR 1985, 447; VersR 1988, 484.

¹⁰ Zum Beispiel durch Vorlage des Ruckscheins des Einschreibens, mit dem der Versicherungsschein und die Zahlungsaufforderung versandt wurden, vgl. etwa LG Konstanz, zfs 2008, 30.

Reaktionsschreiben des Versicherungsnehmers vorgelegt wird, in welchem er auf die Zahlungsaufforderung Bezug nimmt. Auch dadurch, dass der Versicherungsnehmer exakt den Betrag (verspatet) begleicht, den er nur aus der Zahlungsaufforderung kennen kann, wird der Zugang derselben nachgewiesen.

c) Rechtsfolge des Pramienverzugs

Ist die Zahlung der Erstpremie nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Versicherer nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurucktreten, wenn der Versicherungsnehmer die verspatete oder fehlende Zahlung verschuldet hat. Nachdem die Fiktion des § 38 Abs. 1 VVG (a.F.) entfallen ist, muss der Rucktritt ausdrucklich erklart werden. Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass die Nichtzahlung nicht von ihm zu vertreten ist¹¹. Allerdings besteht keine Hinweispflicht auf die Rucktrittsberechtigung, wobei insoweit mit dem Unterschied zur hinweispflichtigen Leistungsfreiheit im Sinne des § 37 Abs. 2 VVG argumentiert wird¹². Die in der Praxis hufig zum Nachweis des angeblich fehlenden Vertretenmussens herangezogenen finanziellen Schwierigkeiten entlasten den Versicherungsnehmer nie¹³.

Der Versicherer wird im Verhaltnis zum Versicherungsnehmer nach § 37 Abs. 2 VVG von der Leistungsverpflichtung befreit, wenn der Versicherungsschein nicht durch rechtzeitige Pramienzahlung eingelost (sogenannten „Einlosungsprinzip“¹⁴) wird. Problematisch ist in diesem Zusammenhang das vierzehntagige¹⁵ Widerrufsrecht des § 8 VVG sowie die Pramienfalligkeit, die nach § 33 VVG erst vierzehn Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins eintritt. Da der Versicherungsnehmer zwei Wochen Zeit hat, innerhalb dieser Zeit aber bereits ein Unfall eintreten kann, kann ein Konflikt der unterschiedlichen Regelungen auftreten, der aber wie folgt sachgerecht zu losen ist: Erfolgt die Zahlung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins, so besteht Deckung auch fur einen Verkehrsunfall, der sich zuvor ereignet¹⁶.

Die Reform des VVG brachte die Belehrungspflicht des § 37 Abs. 2 S. 2 VVG mit sich, wonach uber die Leistungsfreiheit des Versicherers durch besondere Mitteilung in Textform oder einen auffalligen Vermerk im Versicherungsschein belehrt werden muss. Dies hat drucktechnisch deutlich ausgestaltet zu erfolgen und wird in der Regel auf der Vorderseite des Versicherungsscheins oder durch einen fettgedruckten Hinweis auf die Belehrung auf der Ruckseite angebracht¹⁷. Die Belehrung muss vollstandig, verstandlich und inhaltlich zutreffend sein, wobei die Gerichte gelegentlich von Amts wegen die Form der Belehrung uberprufen und die bloe Behauptung selbst dann, wenn sie (noch) nicht bestritten ist, nicht ausreichen lassen.

¹¹ Unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut „es sei denn“: *Prolss/Martin-Knappmann*, 28. Aufl. 2010, § 37 Rdnr. 16.

¹² H.M., vgl. etwa *Prolss/Martin-Knappmann*, a.a.O., § 37 Rdnr. 16; a.A. *Gitzel*, *VersR* 2007, 323.

¹³ *Palandt-Gruneberg*, § 276 Rdnr. 28.

¹⁴ Siehe hierzu *Ruffer/Halbach/Schimikowski-Karczewski*, *Versicherungsvertragsgesetz* § 37 Rdnr. 14 f.

¹⁵ Der Versicherungsvertrag kann bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins widerrufen werden.

¹⁶ Vgl. dazu etwa *Prolss/Martin-Knappmann*, a.a.O., § 37, Rdnr. 20.

¹⁷ Vgl. LG Bremen *VersR* 1995, 287.

In diesem Zusammenhang sind die sogenannten „erweiterten Einlosungsklauseln“ in den AKB problematisch, wonach der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung beginnt, aber ruckwirkend gewahrt wird, wenn die Pramienzahlung unverzuglich, also ohne schuldhaftes Zogern, erfolgt, nachdem der Versicherungsnehmer die Zahlungsaufforderung erhalten hat. Hier ist nach (noch) h.M. keine Belehrung erforderlich, wobei das Vertragsverhaltnis ruckwirkend unter der Bedingung rechtzeitiger Zahlung begrundet worden sein soll¹⁸. Im Hinblick auf die Auffassung des BGH¹⁹, dass die Belehrungspflicht auch dann bestehe, wenn der Versicherungsschutz nur fur die Zukunft entfallt, ist zweifelhaft, ob die herrschende Auffassung zu halten ist, da ein Versicherungsnehmer, der wegen Pramienruckstandes ruckwirkend keinen Versicherungsschutz erlangt, nicht weniger schutzwurdig sein durfte, als ein Versicherter, bei dem der Versicherungsschutz ruckwirkend entfallt.

Eine rechtzeitige Zahlung der Erstpremie durch Aufrechnung ist nur moglich, wenn die Gegenforderung des Versicherungsnehmers vor dem Zeitpunkt des § 33 Abs. 1 VVG, also vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins entstand. Allerdings muss die Aufrechnungsmoglichkeit dem Versicherer bekannt sein konnen. Im Einzelfall kommt als Gegenforderung auch die streitige Versicherungsforderung in Betracht, aber nur, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch nicht zur Zahlung verpflichtet war. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Falligwerdens der Premie bedingungsgema noch keine Zahlung verlangen kann.²⁰

2. Nichtzahlung der Folgepremie, § 38 VVG

Mit Folgepremie wird jede Premie bezeichnet, die nicht Erstpremie im Sinne des § 37 VVG ist²¹. Eine nicht rechtzeitige Zahlung der Folgepremie setzt keinen Verzug, sondern einen objektiven Pramienruckstand voraus. Der Unterschied fuhrt etwa dazu, dass der Versicherer eine ihm erteilte Bankeinzugsermachtigung nutzen muss, da sonst kein Ruckstand eintreten kann.

Gesetzliche Anspruchsvoraussetzung der Leistungsfreiheit nach § 38 VVG ist der Zugang der sogenannten qualifizierten Mahnung an den Pramienschuldner²², mit der eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt wird. Die meisten Versicherer versenden die qualifizierte Mahnung aus wirtschaftlichen Grunden ohne Zustellungsnachweis (z.B. Einschreiben mit Ruckschein), was in der Praxis zu einem erheblichen Nachweisproblem des regressierenden Versicherers fuhrt, da sich der Pramienschuldner auf ein einfaches Bestreiten des Zugangs beschranken kann. Der Versicherer kann den Zugangsnachweis aber auch dadurch fuhren, dass er Korrespondenz vorlegt, in welcher der Versicherungsnehmer auf die Mahnung Bezug nimmt, oder indem er eine (verspatete) Zahlung des Schuldners nachweist, deren

¹⁸ OLG Oldenburg r+s 2005, 213; OLG Munchen NVersZ 2002, 216; OLG Hamm VersR 1994, 1098.

¹⁹ VersR 2006, 213.

²⁰ Str.; BGH VersR 1985, 77; OLG Frankfurt/M. VersR 2006, 537; a.A. OLG Hamm VersR 1996, 1408.

²¹ BGHZ 21, 122; 44, 178.

²² Pramienschuldner und Versicherungsnehmer konnen auseinanderfallen.

Hohe – etwa inklusive geltend gemachter Mahnkosten – dieser nur kennen konnte, wenn ihm die qualifizierte Mahnung zugegangen ist.

In der Mahnung ist der ruckstandige und der verlangte Betrag exakt zu bestimmen, zu erlautern und aufzuschlusseln. Selbst eine geringfugige Zuvielforderung fuhrt zur Unwirksamkeit der Fristsetzung, wobei eine zu geringe Forderung demgegenuber unschadlich ist.²³ Auch Zinsen und geltend gemachte Kosten sind aufzuschlusseln. Wirksamkeitsvoraussetzung ist auch eine Belehrung uber die Saumnisfolgen und die Moglichkeiten, diese abzuwenden.²⁴

Die nachgewiesene Mahnung, mit der die einmonatige Nachfrist des § 38 Abs. 3 S. 3 VVG in Gang gesetzt wird, fuhrt dazu, dass ein Zahlungsruckstand bei einer Zahlung vor Fristablauf zwar folgenlos bleibt, der Versicherer bei nicht (rechtzeitiger) Zahlung aber zur Kundigung berechtigt ist. Zudem wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung fur den Fall befreit, dass sich der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch in Verzug befindet. Wie schon bei der Erstpremie setzt auch hier Verzug Verschulden voraus, wobei finanzielle Schwierigkeiten unerheblich sind. Erfolgt die Pramienzahlung noch vor dem Versicherungsfall, besteht der Versicherungsschutz, falls eine eventuelle Kundigung des Versicherers noch nicht wirksam geworden ist. Wird erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Zahlung vor Ablauf der gesetzten Frist erfolgt ist. Nimmt der Versicherer aber trotz wirksam gewordener Kundigung weiter rugelos Folgepramienzahlungen entgegen, kann er sich nach § 242 BGB nicht auf Leistungsfreiheit berufen²⁵, weshalb die Fortsetzung der Pramienzahlungen trotz Kundigung sinnvoll sein kann.

3. Verletzung von Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall § 28 Abs. 1 und 2 VVG

Die praktisch bedeutsamsten Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall sind die zweckwidrige Verwendung des Fahrzeugs (D.1.1 AKB 2008), die Schwarzfahrt (D.1.2 AKB 2008), die Fuhlerscheinklausel (D.1.3. AKB 2008), die Fahruntugigkeit (D.2.1 AKB 2008) und die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen (D.2 AKB 2008). Eine zweckwidrige Verwendung wird etwa bei der Benutzung eines Pkw als Miet- oder Leasingwagen angenommen, wobei eine gelegentliche Nutzung als Selbstfahrervermietfahrzeug ausreicht²⁶, bei der Benutzung eines Lastkraftwagens im Guterfern- statt im Guternahverkehr, bei dem Gebrauch eines fur die Landwirtschaft zugelassenen Traktors als Bauhilfsfahrzeug oder Wagen fur einen Fastnachtsumzug²⁷, allerdings nicht bei standiger Mitnahme von Arbeitskollegen, die sich nur an den Kosten beteiligen²⁸.

²³ BGH VersR 1985, 533, 1986, 986; OLG Hamm VersR 1976, 1032.

²⁴ Vgl. hierzu BGH NJW-RR 1988, 1431.

²⁵ BGH VersR 1963, 376.

²⁶ OLG Koblenz NVersZ 2000, 138; KG VersR 1962, 279; OLG Schleswig VersR 1968, 487.

²⁷ OLG Karlsruhe NJW 1987, 212.

²⁸ Vgl. dazu *Brenzel*, VersR 1960, 579.

Die Verpflichtung, keinen nicht berechtigten Fahrer wissentlich zuzulassen²⁹ (Schwarzfahrt), trifft neben dem Fahrer nach der Reform des VVG auch den Versicherungsnehmer, Halter und Eigentumer des Fahrzeugs. Die Erlaubnis kann jeder erteilen, dem der Wagen zur selbstandigen Nutzung uberlassen wurde, wenn er uber die Nutzung bestimmen darf.

Im Sinne der sogenannten Fuhlerscheinklausel ist Fahrer, wer unter eigener Verantwortung das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls lenkt, wobei ein Fahrschuler wohl ebenfalls als Fahrer anzusehen ist, allerdings keine Fahrerlaubnis haben muss³⁰. Die Fahrerlaubnis muss in dem Land gelten, in welchem gefahren wird³¹. Ist die Fahrerlaubnis entzogen, aber noch nicht abgegeben, liegt eine objektive Pflichtverletzung vor.

Von hoher praktischer Relevanz ist die Obliegenheitsverletzung der Fahruntuchtigkeit. Versicherungsnehmer, Halter und Eigentumer durfen einem fahruntuchtigen Fahrer das Fahrzeug nicht uberlassen. Bei absoluter Fahruntuchtigkeit (ab 1,1 ‰) gilt nicht nur eine unwiderlegbare Vermutung fur Fahruntuchtigkeit, sondern auch der Anscheinsbeweis fur die Kausalitat zwischen Alkoholisierung und Unfall. Die allgemeine Moglichkeit, dass auch einem Nuchternen der Fahrfehler hatte unterlaufen konnen, lasst die Vermutung der Kausalitat unberuhrt³². Bei relativer Fahruntuchtigkeit mussen weitere Umstande hinzukommen, wie etwa grobe Fahrfehler, Feststellungen im Blutabnahmeprotokoll, auffalliges Verhalten des Fahrers oder ahnliches. Je naher der Alkoholgehalt an 1,1‰ heranreicht, umso geringer sind die Anforderungen an die weiteren Indizien fur eine Fahruntuchtigkeit³³. Allerdings kann aus einer unangepassten Fahrweise nur dann auf relative Fahruntuchtigkeit geschlossen werden, wenn die Gefahr hatte erkannt werden konnen³⁴. Fahruntuchtigkeit wird auch dann angenommen, wenn die Gefahrensituation zwar auch von einem Nuchternen nicht hatte gemeistert werden konnen, sich der Fahrer aber erst alkoholbedingt in diese Situation gebracht hat³⁵.

Als Folge der Verletzung einer Obliegenheit vor dem Versicherungsfall steht dem Versicherer ein Kundigungsrecht zu. Seine Leistungsfreiheit ist nunmehr abhangig vom Verschuldensgrad (quotale Leistungskurzung) sowie von der Kausalitat zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem Eintritt des Versicherungsfalls. So erwarten den Versicherungsnehmer bei Schuldlosigkeit und einfacher Fahrlassigkeit keinerlei Sanktionen. Bei (vom Versicherer zu beweisendem) Vorsatz hat er ein Recht zur fristlosen Kundigung binnen Monatsfrist ab Kenntnis. Hinzu kommt die Leistungsfreiheit, falls dem Versicherungsnehmer nicht der Kausalitatsgegenbeweis gelingt, was wiederum bei Arglist ausgeschlossen ist. Eine grob fahrhlassige Verletzung fuhrt – neben dem Kundigungsrecht des Versicherers – zu einer Leistungskurzung, je nach Schwere des Verschuldens.

²⁹ Der Versicherer hat die fehlende Berechtigung des Fahrers zu beweisen, vgl. etwa *Feyock/Jacobsen/Lemor*, Kraftfahrtversicherung, 3. Aufl.2009, AKB 2008 D, Rdnr. 28.

³⁰ Sehr str., aber h.M., *Prollss/Martin-Knappmann*, a.a.O., AKB 2008 D.1 Rdnr. 20; anders etwa OLG Koln r+s 1989, 313.

³¹ OOGH VersR 2008, 151.

³² OLG Naumburg VersR 2005, 1233.

³³ OLG Saarbrucken VersR 2009, 1068.

³⁴ BGH ZfS 2005, 394.

³⁵ OLG Dusseldorf NJW-RR 2001, 101.

4. Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall, § 28 Abs. 4 VVG

Die wichtigsten vertraglichen Obliegenheiten sind insoweit die Anzeigepflicht, die Aufklärungspflicht, die auch das Gebot erhält, sich nicht unerlaubt vom Unfallort zu entfernen, die Schadensminderungspflicht und die Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen.

Auch hier bleiben Pflichtverletzungen bei Schuldlosigkeit und einfacher Fahrlässigkeit sanktionslos, führen aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung, soweit der Versicherer (bei Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten) durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Konsequenzen aufgeklärt hat und der Versicherungsnehmer nicht den Kausalitätsgegenbeweis führt. Ein Kündigungsrecht steht dem Versicherer aber – im Gegensatz zu den Fällen der Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall – nicht zu.

Erfahrungsgemäß werden die meisten Regresse wegen der Verletzung von Obliegenheitspflichten nach dem Versicherungsfall geführt, wenn der Versicherte unfallflüchtig war. Bei Verwirklichung des Tatbestandes des § 142 StGB wird grundsätzlich eine Obliegenheitsverletzung angenommen³⁶. Eine Belehrung im Sinne des § 28 Abs. 4 VVG ist hier nicht erforderlich, da die Verpflichtung spontan zu erfüllen ist. Die neuen AKB begründen regelmäßig eine ausdrückliche Verpflichtung, am Unfallort zu verbleiben, sodass es auf die Verwirklichung des Straftatbestandes nicht mehr ankommt. Der Kausalitätsgegenbeweis ist in solchen Fällen kaum zu führen, da zumindest eine Trunkenheitsfahrt selten auszuschließen sein wird. Nach einem jüngeren Urteil des LG Düsseldorf³⁷, welches den herrschenden Meinungsstand gut wiedergibt, ist der Versicherer wegen einer Obliegenheitsverletzung vollständig leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer im Schadensfall den Unfallort unerlaubt verlässt, ohne die Unfallaufnahme durch die Polizei abzuwarten. Dies gelte auch, wenn der Versicherungsnehmer eine Stunde nach dem Unfall als Verursacher identifiziert werden kann und unabhängig davon, ob die Obliegenheitsverletzung für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist, da das Verlassen des Unfallstelle selbst bei eindeutiger Haftungslage ein vertragswidriges Verhalten darstelle.

5. Gefahrerhöhung, §§ 23 ff. VVG

Anlass für Regressansprüche des Haftpflichtversicherers können auch (subjektive, § 23 Abs. 1 VVG, subjektiv unerkannte, § 23 Abs. 2 VVG, objektive, § 23 Abs. 3 VVG) Gefahrerhöhungen sein. Eine Gefahrerhöhung ist eine nachträgliche Erhöhung der bei Vertragsschluss tatsächlich vorhandenen gefahrerheblichen Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher macht, wobei der neu geschaffene Gefahrenzustand von gewisser Dauer sein muss³⁸. Typischer Fall ist die zu einem Unfall führende Fahrt des Versicherungsnehmers mit völlig abgefahrenen Reifen.

³⁶ Vgl. statt vieler OLG Brandenburg SP 2007, 261.

³⁷ Urteil v. 18.6.2010 – 3 U 182/08.

³⁸ BGH NJW 1951, 231; OLG Düsseldorf VersR 1997, 231; OLG Schleswig VersR 1984, 954.

Eine Gefahrerhohung in diesem Sinne fuhrt bei Vorsatz oder grober Fahrlassigkeit zu einem Recht des Versicherers auf fristlose Kundigung, bei einfacher Fahrlassigkeit oder bei Versto gegen die nachtragliche Anzeigepflicht im Falle objektiver oder subjektiv unerkannter Gefahrerhohung zu einem Kundigungsrecht binnen Monatsfrist. Wahlweise kann sich der Versicherer auch fur eine Pramienerhohung entscheiden, welche bei mehr als zehn Prozent wiederum zu einem Recht des Versicherungsnehmers auf eine fristlose Kundigung binnen eines Monats fuhrt. Eine Leistungsfreiheit, die zu einem Regressanspruch des Versicherers fuhren kann, ist somit nur noch bei grober Fahrlassigkeit oder Vorsatz moglich.

6. Anspruchsgrundlagen fur den Regress

Ist der Versicherer aus einem der zuvor dargestellten Grunde gegenuber dem Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung befreit, musste er jedoch aufgrund eines Direktanspruchs an den Geschadigten zahlen, hat er einen Ruckgriffsanspruch gegen seinen Vertragspartner. § 116 VVG bestimmt eine Ausgleichspflicht im Sinne des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB. Versicherer, Versicherungsnehmer und Versicherter gelten hier als Gesamtschuldner, wobei der Versicherer im Innenverhaltnis grundsatzlich aufgrund der vertraglich ubernommenen Verpflichtung alleine haftet. Reguliert der Versicherer aber nach § 117 VVG trotz im Innenverhaltnis bestehender Leistungsfreiheit, haften ihm gegenuber Versicherungsnehmer oder Versicherter nach § 116 Abs. 1 S. 3 VVG alleine. Insoweit kann er nicht nur Ersatz der Entschadigungsleistung, sondern auch die notwendigen Auslagen (z.B. Kosten fur Gutachten und Aktenauszuge) ersetzt verlangen. Dabei unterliegt er aber Regressbeschrankungen. Bei der Verletzung von Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall ist der Regress gema § 5 Abs. 3 KfzPflVV auf 5.000 € beschrankt. Bei vorsatzlicher oder grob fahrlassiger (letzteres nur bei Einfluss auf die Feststellung der Leistungspflicht) Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall gilt die Regress-Beschrankung auf 2.500 € (§ 6 Abs. 1, 2 KfzPflVV), bei besonders schwerer vorsatzlicher Verletzung der Aufklarungs- oder Schadensminderungspflicht die auf 5.000 € (§ 6 Abs. 3 KfzPflVV).

II. Anspruche gegen den Versicherten

Gerade im Bereich der Kraftfahrzeugversicherung interessiert die Frage, inwieweit die Obliegenheiten (vor und nach dem Versicherungsfall), die in erster Linie durch einen Vertrag begrundet werden, an dem nur der Versicherer und der Versicherungsnehmer beteiligt sind, auch fur sonstige Versicherte, also insbesondere den Fahrer, der nicht gleichzeitig Versicherungsnehmer ist, gelten.

Nach § 2 Abs. 2 KfzPflVV sind Halter, Eigentumer, Fahrer, angestellter Beifahrer, Omnibusschaffner und Arbeitgeber oder offentliche Dienstherrn des Versicherungsnehmers bei dienstlichem Gebrauch des Kraftfahrzeuges mitversicherte Personen in der Kfz-Pflichtversicherung. Erganzend regelt die Ziffer A.1.2 AKB 2008, dass der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung fur Versicherungsnehmer, Halter, Eigentumer, Fahrer, angestellter Beifahrer, Omnibusschaffner, Arbeitgeber oder off. Dienstherrn gelte. Diese Personen konnen

Anspruche aus dem Versicherungsvertrag selbstandig gegen Versicherer erheben³⁹, wobei dies auch fur unberechtigte Fahrer gilt. Klarstellend ist in Ziffer F.1 AKB 2008 ausgefuhrt, dass die Regeln zu den Pflichten des Versicherungsnehmers sinngemae Anwendung auf mitversicherte Personen finden. Dass auch der Versicherte die Freistellung von Anspruchen Dritter bei Versicherung fur fremde Rechnung verlangen kann, ist in § 44 Abs. 1 S. 1 VVG geregelt, der durch § 47 VVG erganzt wird, nach dem bei Versicherung fur fremde Rechnung auf die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten abzustellen ist. Da der Versicherte somit in gleicher Weise wie der Versicherungsnehmer durch den Versicherer geschutzt wird, ist es sachgerecht, ihm auch die Obliegenheiten, die er zu erfullen in der Lage sein kann, zu ubertragen.

Somit ist der Versicherer auch gegenuber dem Versicherten leistungsfrei, wenn der Versicherte selbst alle gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen erfullt hat, die beim Versicherungsnehmer zur Leistungsfreiheit gefuhrt hatzen. Die Obliegenheitsverletzung kann dann folgerichtig nur dem Versicherten, nicht dem Versicherungsnehmer entgegen gehalten werden, es sei denn, der Versicherte ist dessen Reprasentant⁴⁰. Der Regressanspruch des Versicherers besteht somit in diesem Fall gegen den Versicherten, was sowohl fur die Obliegenheiten vor als nach dem Versicherungsfall gilt. Damit kann der Versicherer etwa ebenso gegen den unfallfluchtigen Fahrer mit Erfolg Ruckgriff nehmen.

Auch der Anspruch gegen den mitversicherten Fahrer stutzt sich auf § 116 Abs. 1 VVG. Ist der Versicherer dem Versicherten gegenuber leistungsfrei, haften sie als Gesamtschuldner, wenn beide dem Geschadigten zum Schadensersatz verpflichtet waren. In Fallen der Regulierung durch den Versicherer nach § 117 VVG, also bei Leistungsfreiheit des Versicherers, greift § 116 Abs. 1 S. 2 VVG, sodass der Versicherte (Fahrer) im Innenverhaltnis alleine haftet. Allerdings hat der Versicherer nach der Rechtsprechung des BGH⁴¹ nur den Ruckgriffsanspruch gegen den Versicherten, der der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bestehenden Ausgleichsquote (§ 254 BGB) entspricht.

III. Anspruche gegen sonstige Dritte

Neben den Ruckgriffsanspruchen gegen die Versicherten konnen sich fur den Versicherer noch Anspruche gegen zahlreiche nicht an dem Versicherungsvertragsverhaltnis unmittelbar oder mittelbar beteiligte Dritte ergeben.

So wird vielfach in Ruckgriffsprozessen uber Anspruche gegen andere Versicherer, deren Versicherungsnehmer und Versicherte aus gesamtschuldnerischer Haftung gestritten, wenn es mehr als einen Unfallverursacher gibt und diese als Gesamtschuldner haften. Hat der Geschadigte von seinem insoweit bestehenden Wahlrecht Gebrauch gemacht und einen der in Betracht kommenden Versicherer in Anspruch genommen, hat Letzterer einen Anspruch auf Herbeifuhrung des Gesamtschuldnerausgleichs nach § 426 BGB sowie zusatzlich, wenn der Versicherer im Innenverhaltnis leistungsfrei ist, aus § 117 Abs. 5 VVG.

³⁹ Vgl. hierzu auch § 44 Abs. 1 S. 1 VVG.

⁴⁰ BGH VersR 2003, 445; OLG Hamm VersR 2003, 333.

⁴¹ VersR 2007, 1988; VersR 1988, 1062; str.

Auch Rückgriffsansprüche gegen die Kommunen oder Bundesländer wegen Verstoßes gegen deren Verkehrsregelungspflichten kommen in Betracht, wenn sich herausstellt, dass ein Verkehrsunfall, der für den Anspruchsteller, nicht aber für den Versicherungsnehmer, ein unabwendbares Ereignis darstellte, (auch) durch eine unklare oder falsche Verkehrsregelung (z.B. das sogenannte „feindliche Grün“⁴²) verursacht wurde. Auch in diesem Fall wird ein Rückgriffsanspruch auf § 426 BGB gestützt werden können, daneben wohl auch auf den Anspruchsübergang nach § 86 VVG, der grundsätzlich auf Haftpflichtversicherungen anwendbar ist. Im Fall von Amtspflichtverletzungen ist zusätzlich § 117 Abs. 4 VVG zu beachten.

Ein Rückgriffsanspruch des Versicherers kommt auch gegen die Werkstatt in Betracht, in welcher der Geschädigte die Reparatur durchführen ließ. Hat der Versicherer die Reparaturkosten an den Geschädigten gezahlt und stellt sich später heraus, dass die Werkstatt dem (gutgläubigen) Geschädigten Arbeiten in Rechnung gestellt hat, die nicht oder nicht in dem in Rechnung gestellten Umfang erledigt wurden, muss ein Anspruch des Versicherers gegen die Werkstatt bestehen. Da vertragliche Ansprüche ausscheiden, ein Anspruchsübergang nach § 86 VVG fraglich sein dürfte, ein Anspruch aus § 812 BGB wohl nur bestünde, wenn die Zahlung direkt an die Werkstatt erfolgt ist und an einen deliktischen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB hohe Darlegungs- und Beweisanforderungen zu stellen sind, wird sich der Versicherer im Zweifel die Ansprüche des Geschädigten aus dem Vertrag mit der Werkstatt abtreten lassen, um die Rückgriffsansprüche durchzusetzen.

Dies dürfte im Übrigen auch gelten, wenn der Versicherer Ansprüche gegen den Gutachter des Geschädigten durchzusetzen beabsichtigt, weil sich dessen Gutachten später (nach der Regulierung der Gutachterkosten) als falsch erweist. Daneben kommen auch vertragliche Ansprüche des Versicherers gegen den von ihm selbst im Zusammenhang mit der Sachverhaltsermittlung beauftragten Sachverständigen in Betracht, wenn sich dessen Gutachten im Nachhinein, etwa im zivilrechtlichen Verkehrsrechtsstreit, als falsch herausstellt und der Versicherer hierauf seine Ablehnung gegenüber dem Geschädigten (letztlich ohne Erfolg) gestützt hat. In diesem Fall könnte er Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Gutachter haben.

Abschließend sei noch auf die in der anwaltlichen Praxis immer häufiger auch gerichtlich durchgesetzten Ansprüche des Versicherers gegen den Geschädigten wegen Betrugs oder ungerechtfertigter Bereicherung verwiesen, die insbesondere dann entstehen, wenn ein Geschädigter - bewusst (Betrug) oder unbewusst (straffrei) - falsche Angaben zum Unfallverlauf macht und den Versicherer dadurch zur Zahlung veranlasst. Auch die Rückzahlungsansprüche nach provozierten, gestellten oder bewusst herbeigeführten Unfällen fallen in diese Gruppe.

Da die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer heute in alle Regel ihre Zahlungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt leisten, dass sich später herausstellt, dass keine (volle) Haftung bestand⁴³, dürften auch dann die Ansprüche auf Rückzahlung

⁴² Vgl. zu dem Begriff: *Schwake*, Zur rechtlichen Bewertung von „feindlichem Grün“ – zugleich Besprechung des Urteils des LG Dresden v. 18.8.2006 – 6 O 1536/04 = VersR 2007, 1620.

⁴³ Ob ein solcher Vorbehalt wirksam erhoben werden kann, wenn alle Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft sind, ist fraglich; siehe hierzu allgemein: *Palandt-Grüneberg* § 362 Rdnr 14

(zumindest aus § 812 Abs. 1 BGB) bestehen, wenn sich keine Betrugsabsicht nachweisen lasst.

IV. Fazit

Die Kfz-Haftpflichtversicherer sind in unterschiedlichen Konstellationen auch an Aktiv-Prozessen beteiligt, wobei es regelmaig um die Ruckerstattung bereits von ihnen geleisteter Schadensersatzzahlungen geht. Sowohl die Geltendmachung als auch die Abwehr solcher Anspruche setzt fundierte Kenntnisse nicht nur im Verkehrs- bzw. Schadensersatzrecht voraus, sondern auch im Versicherungs-, Vertrags-, Bereicherungs- und Strafrecht. Es lasst sich eine allgemeine Tendenz feststellen, diese Anspruche auch mit groer Nachhaltigkeit zu verfolgen, was einerseits dem immer starker werdenden Kostendruck bei den Versicherungsgesellschaften, andererseits auch deren Verpflichtung zum wirtschaftlichen Handeln gegenuber den Versicherungsnehmern geschuldet ist.

Aus: NJ, Zeitschrift fur Rechtsentwicklung und Rechtsprechung, 2/2011
<http://www.neue-justiz.nomos.de/>